

Hildegim nicht gleichzeitig zwei Bischofsitze innegehabt haben kann, hat E. MÜHLBACHER *Catholanensis* für eine die Herkunft des Bischofs bezeichnende Interpolation erklärt. HAUCK dagegen will *Catholanensis* zu *ecclesie episcopus* ziehen, weil die Kanzlei regelmäßig den Ortsnamen vor das Wort *ecclesia* stelle. Nun war Hildegim kein Franke, sondern wie sein Bruder Liudger ein Friese. *Catholanensis* als Herkunftsangabe könnte sich also nur auf seinen früheren Bischofsitz beziehen. Daß er wirklich in Châlons-sur-Marne Bischof war, ergibt das Zeugnis Altfrieds, des Biographen Liudgers.¹ Wenn die Halberstädter Bischofschronik bei *Catholanensis* die Amtsbezeichnung *episcopus* fortließ², so geschah es zugunsten der Tradition, Hildegim sei der erste Bischof von Halberstadt gewesen. Da auch HAUCKS Beobachtung des Kanzleibrauchs zutrifft, wird man also mit ihm *Halberstadensis* an dieser Stelle zu streichen haben. Da jedoch der Text fortfährt *que est constructa in honore Christi sui que prothomartiris Stephani super fluvium Holtemna in pago Hartingowe*, was nur auf Halberstadt zu beziehen ist, so ist *Halberstadensis ecclesia* vor *que est constructa* gesichert. HAUCK will die Verbindung des fränkischen Bischofs mit der Halberstädter Kirche durch die Ergänzung *qui est rector* oder *qui in regimine habere dinoscitur* herstellen. Es hätte nahegelegen, für erstere Wendung die Bezeichnung Hildegims bei Thietmar von Merseburg³ als *Cathelauensis episcopus sanctaeque Halverstedensis aecclisiae rector primus* anzuführen. HAUCK nimmt also wohl mit Recht an, daß Halberstadt erst nach Hildegims Tode i. J. 827 einen eigenen Bischof erhalten habe. Doch kennzeichnet seine Benennung des Halberstädter Sprengels als Missionsgebiet die Verhältnisse bis z. J. 827 kaum richtig. Die Halberstädter Kirche hatte unzweifelhaft⁴ bereits von Karl dem Großen die Immunität verbrieft erhalten. Deren Verleihung setzt aber die Begründung des Bistums voraus. Immunitätsurkunden, nicht eigentliche Gründungsurkunden, standen ja an der Wiege der sächsischen Bistümer. Es handelte sich weniger um eine Organisations- als um eine Personenfrage. Nur so ist das lange Provisorium von den ersten Jahren des 9. Jh. an bei Halberstadt erklärbar. Daß ein solches Provisorium bei der Errichtung der

¹) 1, 32, hg. v. DIEKAMP S. 38. ²) SS. 23, 78. ³) 4, 45. SS. 3, 787.

⁴) STENGELS Zweifel a. a. O. S. 13 N. 1 halte ich für unbegründet, vgl. schon MÜHLBACHER Reg.